

Altes Rathaus Verein zum Erhalt des Alten Bonner Rathauses e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

"Altes Rathaus
Verein zum Erhalt des Alten Bonner Rathauses e.V."

und ist im Vereinsregister Bonn unter der Nr. 9116 eingetragen.

1.2 Der Sitz des Vereins ist in Bonn.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein Altes Rathaus, Verein zum Erhalt des Alten Bonner Rathauses e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die Förderung der Kunst und Kultur,
- die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur sowie zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

zur fortwährenden Etablierung des Alten Bonner Rathauses als „identitätsstiftende Mitte Bonns“ für Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste der Bundesstadt Bonn.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Beschaffung finanzieller Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Bundesstadt Bonn zum Erhalt und zur Instandhaltung des Alten Bonner Rathauses sowie seines räumlichen Umfeldes für die Öffentlichkeit;
- die Integration des Alten Rathauses in den kulturellen Betrieb der Bundesstadt Bonn (z.B. durch die Durchführung sowie die Beschaffung von Mitteln zur

Durchführung von Ausstellungen und Konzerten in Räumen oder im räumlichen Umfeld des Alten Rathauses);

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 4.2 Der Vorstand kann Personen, die sich um die Zwecke des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern mit Ausnahme der Beitragszahlung nach § 5.
- 4.3 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; im Fall von juristischen Personen steht die Löschung dem Tod gleich.
- 4.5 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 4.6 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes.

Der Vorstand kann unterschiedliche Beiträge für natürliche und juristische Personen festsetzen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 6.1 der Vorstand
- 6.2 die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus wenigstens drei und maximal fünf Mitgliedern; dem Vorsitzenden*, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- 7.3 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 7.4 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines. Im Rahmen dessen entscheidet er über die satzungsgemäße Mittelverwendung des Vereins gem. § 2.2 der Satzung.
- 7.5 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Aufgaben und Befugnisse des besonderen Vertreters sind im Rahmen der Bestellung zu umschreiben, insbesondere kann hierbei die Berechtigung zur Vornahme von Vereinsregisteranmeldungen eingeräumt werden.
- 7.6 Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird mindestens zweimal jährlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich oder elektronisch einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der berufenen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7.8 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren

schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gegenüber den Mitgliedern schriftlich, elektronisch oder durch öffentliche Bekanntmachung im Generalanzeiger Bonn unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist als das oberste Vereinsorgan insbesondere für folgende Aufgaben zuständig, die nicht die Geschäftsführung gem. § 7 Abs. 4 umfassen:
 - 8.4.1 Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - 8.4.2 Annahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - 8.4.3 Wahl des Rechnungsprüfers;
 - 8.4.4 Genehmigung des Berichtes des Rechnungsprüfers;
 - 8.4.5 Entlastung des Vorstandes;
 - 8.4.6 Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§ 4.6);
 - 8.4.7 Änderung der Satzung;
 - 8.4.8 Auflösung des Vereins.
- 8.5 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.6 Der Vorsitzende - in seiner Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender - leitet die Mitgliederversammlung. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.

- 8.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn nicht in dieser Satzung oder im Gesetz für bestimmte Beschlussgegenstände etwas Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1 Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 9.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen, die von dem Vereinsregister verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich, elektronisch oder durch öffentliche Bekanntmachung im Generalanzeiger Bonn mitgeteilt werden.

§ 10 Rechnungsprüfung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer kann ein sachkundiger Mitarbeiter einer Revisionsabteilung eines Mitgliedsunternehmens sein.
- 10.2 Der Rechnungsprüfer legt den Prüfungsbericht dem Vorstand vor und erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfergebnis.

§ 11 Kuratorium

- 11.1 Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Ihm sollen ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten angehören, die sich dem Vereinszweck besonders verbunden fühlen.
- 11.2 Aufgaben des Kuratoriums sind die Beratung des Vorstandes. Außerdem sollen die Mitglieder des Kuratoriums den Zweck des Vereins positiv in der Öffentlichkeit vertreten.
- 11.3 Die Mitglieder des Kuratoriums werden für 3 Jahre durch den Vorstand bestellt. Nachberufungen gelten für die laufende Berufenungsperiode. Wiederberufungen sind zulässig. Die amtierenden Mitglieder des Kuratoriums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 11.4 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.5 Sitzungen des Kuratoriums finden einmal pro Kalenderjahr statt. Die Beschlüsse des Kuratoriums haben Empfehlungscharakter. Für die Beschlussfassung gelten die

Vorschriften über die Beschlussfassung des Vorstandes entsprechend.

- 11.6 Der Vorsitzende des Kuratoriums ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ihm ist dort im angemessenen Umfang ein Rederecht einzuräumen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 12.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 19. September 2018